

Statuten der Segler-Vereinigung Thalwil

I Bezeichnung und Sitz

- Art 1. Unter dem Namen «Segler-Vereinigung Thalwil» (SVT) besteht im Sinne der Art. 60+79 des ZGB eine konfessionell und politisch neutrale Interessenvereinigung mit Sitz in Thalwil ZH.

II Zweck

- Art 2. Die SVT wahrt die gemeinsamen Interessen, fördert den Segelsport, pflegt die gute Kameradschaft und gegenseitige Hilfeleistung.
- Art 3. Die SVT ist Vollmitglied des Schweizerischen Segelverbandes «Swiss Sailing». Sie kann sich weiteren Dachorganisationen oder Interessengemeinschaften anschliessen.
- Art 4. Die SVT kann Hafen- und andere Anlagen die dem Vereinszweck dienen, erstellen und betreiben, oder sich an solchen beteiligen.

III Mitgliedschaft

- Art 5. Die SVT besteht aus Ehren-, Aktiv-, Ehepaar-Aktiv-, Jungaktiv-, Junioren- (A+B) und Passivmitgliedern.

Mitglied der SVT kann jedermann unter Vorbehalt von Art. 8 werden.

Zu Ehrenmitgliedern können durch die Generalversammlung Mitglieder ernannt werden, die sich aussergewöhnlich um die SVT verdient gemacht haben oder unter Lebensgefahr Hilfe in Seenot geleistet haben.

Bei Ehepaar-Aktivmitgliedern hat jeder Teil die vollen Rechte und Pflichten der Aktivmitglieder. Im Folgenden sind unter der Bezeichnung Aktivmitglieder immer auch die Ehepaar-Aktivmitglieder eingeschlossen.

Bei Junioren wird unterschieden zwischen

- Junioren A (bis zur Vollendung des 15. Altersjahres) und
- Junioren B (ab 16. Altersjahr).

Junioren haben eine Bestätigung des Inhabers der elterlichen Gewalt beizubringen, wonach er mit dem Eintritt in die SVT einverstanden ist.

Junioren mutieren in ihrem 18. Altersjahr unter Zustimmung des Vorstandes zu den Jungaktivmitgliedern über. Der Jahresbeitrag als Jungaktivmitglied ist aber erst ab dem folgenden Geschäftsjahr geschuldet. Mit diesem Schritt übernehmen Sie alle Rechte von Aktivmitgliedern.

Ab dem 25. Altersjahr mutieren Jungaktivmitglieder Automatisch zu Aktivmitglieder.

Alle Bootsbesitzer die einen Liegeplatz im SVT-Kontingent beanspruchen müssen Aktiv-, Jungaktiv- oder Juniorenmitglied sein, auch wenn sie nur kollektiv an einem Boot beteiligt sind.

Bootsbesitzer, die nicht in einem anderen der «Swiss Sailing» angeschlossenen Club

Aktivmitglied sind, können nur als Aktiv-, Jungaktiv- oder Juniorenmitglied in die SVT aufgenommen werden.

Passivmitglieder sind vor allem ehemalige aktive Segler. Aber auch Gönner und Freunde des Clubs können die Passivmitgliedschaft erwerben.

Passivmitglieder können nur in Begleitung von Aktivmitgliedern das Clubhaus benutzen, zudem sind Vereinsboote für sie nicht verfügbar.

Art 6. Stimmberechtigt an General- und Mitgliederversammlungen sind, unter Vorbehalt von Art. 68 ZGB, Ehren-, Aktiv-, Ehepaar-Aktiv-, Studenten-, Junioren-B-Mitglieder.

Art 7. Eintrittsgesuche sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Die Kandidaten können durch die nächste Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmen aufgenommen werden. Die Aufnahme kann jedoch nicht früher als 6 Monate nach Stellung des Aufnahmegesuches erfolgen. Ehepartner von Aktivmitgliedern werden durch den Vorstand aufgenommen.

Ehemalige Mitglieder, welche einen Wiedereintritt in den Verein ersuchen können durch den Vorstand aufgenommen werden, bereits bezahlte Beiträge sind nicht nochmals zu bezahlen, jedoch sind alle Ausstehenden Beträge zu begleichen.

Die Kandidaten sind aufgefordert, sich schon vor der Aufnahme in den Club aktiv am Clubleben zu beteiligen.

Art 8. Austritte sind auf Ende eines Geschäftsjahres möglich, wobei die Kündigung schriftlich an den Vorstand einzureichen ist. Die Beiträge für das laufende Geschäftsjahr sind auf jeden Fall geschuldet.

Art 9. Mitglieder können durch einfachen Mehrheitsbeschluss einer Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden:

1. Wenn sie sich weigern, den Statuten, Reglementen und Beschlüssen der Vereinsorgane Folge zu leisten.
2. Wenn sie durch ihr Verhalten Interessen oder Ansehen der SVT schädigen.
3. Wenn sie trotz erfolgter Mahnung ihren finanziellen Verpflichtungen bis 31. Dezember nicht nachkommen.

Auszuschliessende sind auf deren Verlangen durch den Vorstand oder die Mitgliederversammlung anzuhören.

Art 10. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Rechte auf Clubleistungen und Ansprüche auf das Clubvermögen.

Art 11. Die Mitgliedschaft ist weder veräusserlich noch vererblich.

Art 12. Alle SVT-Mitglieder verpflichten sich, die Vorgaben zu „Werte und Ethik“ von Swiss Sailing zu beachten.

IV Beiträge

Art 13. Die Mittel der SVT werden durch folgende Beiträge und Gebühren beschafft:

1. Eintrittsgebühren von
 - Aktivmitgliedern
 - Ehepaar-Aktivmitgliedern
 - Jungaktivmitgliedern

Keine Eintrittsgebühren werden erhoben von

- Juniorenmitgliedern, auch beim Wechsel zum Jungaktivmitglied.
- Passivmitgliedern

2. Jahresbeiträge von
 - Aktivmitgliedern
 - Ehepaar-Aktivmitgliedern
 - Jungaktivmitgliedern
 - Juniorenmitgliedern A (bis zur Vollendung des 15. Altersjahres)
 - Juniorenmitgliedern B (ab dem 16. Altersjahr)
 - Passivmitgliedern

Keine Jahresbeiträge werden erhoben von

- Ehrenmitgliedern
- Vorstandsmitgliedern

3. Einmaliger Clubhausbeitrag

Jedes neu eintretende Aktivmitglied sowie Jungaktivmitglied hat beim Übertritt zu den Aktiven einen einmaligen Clubhausbeitrag zu entrichten. Den Jungaktivmitgliedern werden beim Übertritt, die Juniorenmitgliederbeiträge an den einmaligen Clubhausbeitrag angerechnet.

Kein Clubhausbeitrag wird von Ehegatten von Ehepaarmitgliedern, Juniorenmitgliedern und Passivmitgliedern erhoben.

4. Liegeplatzgebühren

5. Schrankfachgebühren

6. Fondbeiträge
 - Clubhausfond
 - Hafenfond

7. Verbandsabgaben
 - ZSV-Beitrag
 - Swiss Sailing Beitrag

8. Freiwillige Beiträge
 - von Mitgliedern
 - von Dachorganisationen
 - aus Überschüssen von Anlässen

- Art 14. Beiträge und Gebühren werden jedes Jahr anlässlich der Generalversammlung festgelegt und in der nächstfolgenden Ausgabe des Cluborgans bekannt gegeben.
- Art 15. Die SVT haftet für alle Verpflichtungen nur mit ihrem Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Eine Haftung der SVT und seiner Funktionäre wird ausdrücklich ausgeschlossen für Schäden, die ein Mitglied bei der Benützung von Clubeigentum oder bei Teilnahme an Clubveranstaltungen erleidet. Insbesondere segelt jeder Bootsführer auch bei Regatten unter seiner alleinigen Verantwortung für sich und seine Besatzung. Soweit die SVT-Versicherungen abgeschlossen hat, sind die Mitglieder im Rahmen der Policen versichert.

V Organisation und Verwaltung

- Art 16. Die Organe der SVT sind:
1. die Generalversammlung
 2. die ausserordentliche Mitgliederversammlung
 3. der Vorstand
 4. die Kommissionen
 5. die Rechnungsrevisoren (zwei)
- Art 17. Die Generalversammlung ist jährlich durch den Vorstand einzuberufen. Die Einladung hat schriftlich zu erfolgen, wobei eine Frist von 20 Tagen einzuhalten ist. Sie soll jeweils im März stattfinden. Anträge von Mitgliedern sind dem Vorstand bis am 31. Januar schriftlich einzureichen.
- Art 18. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn sie vom Vorstand oder einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder verlangt werden.
- Art 19. In die Zuständigkeit der Generalversammlung fallen folgende Geschäfte:
1. Protokoll
 2. Jahresbericht des Präsidenten
 3. Abnahme der Jahresrechnung
 4. Decharge-Erteilung für das Protokoll der letzten Generalversammlung und von Mitgliederversammlungen, des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
 5. Festsetzung des Budgets, der einmaligen und der jährlichen Ausgabenkompetenzen der Organe
 6. Festsetzung der Beiträge und Gebühren
 7. Wahlen
 - Präsident
 - Vorstand
 - Kommissionen
 - Revisoren
 8. Aufnahme und /oder Ausschluss von Mitgliedern
 9. Genehmigung des Jahresprogrammes
 10. Anträge von Mitgliedern
 11. Genehmigung von Statuten und Reglementen
 12. Anschluss an Dachorganisationen
 13. Beteiligung an Anlagen
 14. Ehrungen und Ernennungen
 15. Auflösung der SVT

- Art 20. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfaches Mehr der anwesenden Stimmen. Der Präsident hat Stichentscheid.
Auf Antrag kann eine Abstimmung auch geheim durchgeführt werden, worüber zuerst offen abzustimmen ist.
Für Reglementänderungen ist das absolute Mehr der anwesenden Stimmen notwendig.
Für Statutenänderungen ist die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen notwendig.
Für die Auflösung der SVT sind dreiviertel der anwesenden Stimmen, die mindestens der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder entsprechen müssen, notwendig.
- Art 21. Die ausserordentliche Mitgliederversammlung wird durch Zirkular mindestens 14 Tage vorher einberufen und kann über alle Geschäfte beschliessen, die nicht anderen Organen vorbehalten sind. Insbesondere behandelt sie Ausschüsse, Ergänzungswahlen in Organe bei eingetretener Vakanz, Durchführung von Anlässen usw.
- Art 22. Der Abstimmungsmodus ist gleich wie bei der Generalversammlung.
- Art 23. Alle Geschäfte einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung können auch an der Generalversammlung behandelt werden.
- Art 24. Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern; er konstituiert sich selbst, mit Ausnahme der Ernennung des Präsidenten.
- Art 25. Der Vorstand vertritt die SVT nach aussen und führt die Beschlüsse der Versammlungen aus. Er erstellt das Jahresprogramm, besorgt alle laufenden Geschäfte und bereitet die den Versammlungen vorzulegenden Traktanden und Anträge vor.
- Art 26. Dem Präsidenten, im Verhinderungsfalle dem Vizepräsidenten, obliegt der Vorsitz an allen Sitzungen und Versammlungen, die Überwachung der Kommissionen und die Tätigkeit des Vorstandes.
Er ist Jahresberichterstatte, sofern diese Aufgaben nicht durch einen Versammlungsbeschluss delegiert wurde. Der Jahresbericht des Präsidenten wird mit der Einladung zur Generalversammlung den Mitgliedern zugestellt.
- Art 27. Alle Rechnungen sind vor der Bezahlung durch den Präsidenten oder einen Kommissionsobmann visieren zu lassen.
- Art 28. Die rechtsverbindliche Unterschrift für die SVT führen der Präsident oder der Vizepräsident je mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes. Der Vorstand kann dem Kassier für Postcheck und Bank Einzelunterschrift erteilen.
- Art 29. Die Kommissionen arbeiten die für Ihre Belange notwendigen Reglemente aus, überwachen den Betrieb innerhalb ihres Ressorts und sind zu Kontakten ausserhalb der SVT ermächtigt, soweit es für ihr Tätigkeitsgebiet notwendig ist. Sie erstatten dem Vorstand regelmässig Bericht und können an Versammlungen referieren. Der Vorstand ist gehalten, die Obmänner der Kommissionen bei Beratungen über deren Belange beizuziehen.
- Art 30. Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und die Bilanz, verfassen den Revisorenbericht und stellen der Generalversammlung Antrag. Der erste Revisor scheidet jedes Jahr nach der Generalversammlung aus und muss ersetzt werden.
- Art 31. Das Geschäftsjahr der SVT ist das Kalenderjahr.

- Art 32. Der Vorstand der SVT informiert die Mitglieder über das Clubgeschehen mittels Clubzeitung mindestens einmal jährlich oder sofern notwendig, zusätzlich mittels Informationsblätter, Rundschreiben / E-Mails oder Veröffentlichungen auf der Webseite der SVT.

VI Stander

- Art 33. Die SVT führt einen blauen Stander mit gelbem diagonalem Kreuz, welches rot eingefasst ist und schmalem roten Kreuz mit langem Schenkel in der Längsachse des Standers. Die Höhe des Standers ist zwei Drittel der Länge.
- Art 34. Alle Boote der SVT haben diesen Stander zu führen. Bootseigner, die mehreren Clubs angehören, müssen den SVT-Stander führen, wenn ihr Schiff in Thalwil liegt.

VII Auflösung der SVT

- Art 35. Bei Auflösung der SVT ist das Vermögen und der Erlös aus Clubhaus und Inventar vorab für die Rückzahlung von Schulden zu verwenden. Ein allfälliger Überschuss ist ähnlichen Vereinigungen zuzuführen, falls dafür eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmen zustande kommt. Ist eine solche Einigung nicht möglich, fällt das Vermögen an den Landesverband. Eine Statutenänderung, wonach das Vermögen den Mitgliedern zufällt, ist ausgeschlossen.

VIII Schlussbestimmungen

- Art 36. Die Generalversammlung vom 15. März 2024 hat diesen Statuten zugestimmt; sie treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Segler-Vereinigung Thalwil

Der Präsident



Urs Rothacher

Der Vizepräsident



Philip Stebler